

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Salzgitter

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 15/24

19.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 14. August 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Joachim-Campe-Straße 15, 38226 Salzgitter, Saal/Raum 011, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Salzgitter-Bad Blatt 10022, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 78/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Salzgitter-Bad	21	122/3	Gebäude- und Freifläche, Kaiserstraße 4, Bohlweg 28,30,32,34	903

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im IV. Obergeschoß, Nr. 23 des Aufteilungsplanes, und einem Abstellraum im V. Obergeschoß, Nr. 23 des Aufteilungsplanes, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Einstellplatz Nr. 23 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 163.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

ETW mit Terrasse, Balkon und Abstellraum, 5 Zimmer (inkl. offener Küche), zwei Bäder, Wfl. ca. 161 m², Bj. ca. 1981, Tiefgaragenstellplatz, keine Innenbesichtigung durch Gutachter möglich, nach Auskunft der Hausverwaltung rohbauähnlicher/renovierungsbedürftiger Zustand

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de

Hülzenbecher
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Sommer
Justizhauptsekretärin